# **Amtsblatt**

## des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 4

**Pfarrkirchen**, 11.10.2025

## Inhalt

Seite

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Maßnahmen zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügepest)

9-15

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Maßnahmen zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügepest)

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflpestV sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende

### Allgemeinverfügung:

- 1. Durch das Landratsamt Dingolfing-Landau wurde am 11.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in 94436 Simbach festgestellt.
- Um den Seuchenbestand im Landkreis Dingolfing-Landau wurde eine Schutzzone (früher "Sperrbezirk") mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone betrifft im Landkreis Rottal-Inn den Bereich innerhalb des roten Kreises im Kartenausschnitt in Anlage 1.
- 3. Außerdem wurde um den Seuchenbestand im Landkreis Dingolfing-Landau eine Überwachungszone (früher "Beobachtungsgebiet") mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone betrifft im Landkreis Rottal-Inn den Bereich innerhalb des blauen Kreises im Kartenausschnitt in Anlage 2.
- 4. Gleichzeitig werden die in untenstehender Tabelle aufgeführten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
- 5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.10.2025 um 00:00 Uhr in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.
- 7. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Sei	ıchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 4	_	_
000	iononionamprangoniaismani za zinor 4	für	Geltung für Überwachungszo
			) Sgc
		ne	hu
		g ZZO	gg
		tun	tu Š
		Geltung Schutzzone	Self Jbe
		0 0	0.0
1.	Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt		
	unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer		
	Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel,	Х	х
	sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3		
	GeflPestSchV)		
2.	Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen,		
	ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier		
	oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.	X	-
	(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)		
3.	Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel		
	aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist		
	verboten.	Х	-
(	(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)		
4.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in		
	oder aus einem Bestand verbracht werden:		
	- Vögel,	Х	Х
	- Fleisch von Geflügel und Federwild,	Х	Х
	- Eier,	X	Х
	- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel	x	x
	und Federwild stammen,	^	^
	- Futtermittel nur aus dem Bestand.	X	-
	Ausgenommen hiervon sind		
	- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als		
	sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das		
	sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise		
	behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt		
	werden.		
	- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach		
	Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind		
	bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.	v	.,
	- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor	Х	Х
	Beginn der Seuche, d. h. vor dem 11.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.		
	- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von		
	Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten		
	wurden.		
	- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
	(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art.		
	71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1		
L	GeflPestSchV)		
5. <i>i</i>	Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel		
	(Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit		
	Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer	Х	х
	Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben		
1 4	gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das		

Eine mus	dringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen		
(Art	6/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)		
6. Eiç Übe einr verr der unv (Art	genüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche erwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel mal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, ringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt erzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 0871/ 408-4000).	х	х
Bek Seu anz (Art	chadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur kämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer uchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß uwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.  25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	х	х
Abfa sind Ges geli	rgienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und ahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu d die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen sellschaft (DVG) unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> als geeignet steten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.  25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	х	x
biol den betr	rgienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor ogischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb reten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere en folgende Maßnahmen:		
-	Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	х	-
-	Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	х	х
-	Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	х	х
-	Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	х	-
-	Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	х	-
-	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu	х	-

docinfizioren		
desinfizieren Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur		
Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung,		_
mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	X	_
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine		
Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur	x	_
Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	^	_
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die		
Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren		.,
(Handdesinfektionsmittel),	X	Х
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung		
einzuhalten.		
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und		
zu desinfizieren.	Х	Х
(A + 05 AL - 4 - )		
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige		
Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen,		
und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht		
für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur	X	Х
Tierhaltung hatten.		
(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper		
und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der		
Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden		
beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:		
2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		
Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	x	Х
Wasingerweg 12		~
94447 Plattling		
Tel.: 09931 / 9172-0		
Fax: 09931 / 9172-91		
(Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung		
des Wildvogelbestands freilassen.		
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3	Х	X
GeflPestSchV)		
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen,		
Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	Х	Х
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4		
GeflPestSchV)		
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel,		
frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel,		
Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen		
aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie		
Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren	х	Х
worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer		
Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.		
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5		
GeflPestSchV)		
15 B T		
15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss		
a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,	х	Х
b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder		^
Hauptschienenwege und		

		1
c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).		
16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).	x	х
17. Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.	х	-
18. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	х	-
19. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).	-	х
20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.  (Art. 22 VO (EU) 2020/687)	х	х
21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (Art. 65 VO (EU) 2020/687)	х	-
22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.  (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	х	х

### Hinweise:

- 1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- 2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z.B. für das Aufstallungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Schweinen aus dem Ausbruchsbetrieb, Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte

informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Rottal-Inn, Veterinäramt, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Ringstr. 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561/20-408.

- 3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)
- 4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 11.10.2025

gez. Schneider Oberregierungsrat

Anlage 1 – Schutzzone (rot) / Überwachungszone (blau)

